## Geschäftsstelle



Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß Verteiler

per E-Mail

**Matthias Krömer** 

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531 **Achtung**: **Neue Fax-Nr.**Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGÜS WVO-00

Münster, 23.01.2012

## Mitglieder-Info Nr. 5/2012

## Werkstattfähigkeit eines schwerbehinderten Menschen

Beschluss des Bundessozialgerichtes vom 02.11.2011, Az.: B 11 AL 80/11 B, vorgehend Sächsisches LSG, Urteil vom 03.06.2011, Az.: L R AL 86/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Beschluss hat der 11. Senat des BSG die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o. g. Urteil des Sächsischen Landessozialgerichtes abgelehnt.

Mit dem Urteil vom 03.06.2011 hatte das Sächsische Landessozialgericht einen Anspruch des Klägers auf Kostenübernahme für Leistungen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen als Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben wegen fehlender Werkstattfähigkeit verneint.

Das BSG weist die Nichtzulassungsbeschwerde im Wesentlichen mit der Begründung zurück, dass der Kläger die Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit der Rechtsfrage, ob die Ablehnung von Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für einen schwerbehinderten Menschen wegen fehlender Werkstattfähigkeit die VN-BRK verletzt, nicht ausreichend dargelegt habe. Das BSG führt unter Rn. 8 der Entscheidung aus, dass aus den Regelungen der VN-BRK – etwa im Wege einer entsprechenden Gesetzesumsetzung bzw. Gesetzesauslegung – kein subjektiv-öffentliches Recht des Einzelnen abgeleitet werden könnte, eine 1:1 Betreuung in einer zuständigen Werkstatt zu verlangen.

¿ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg



Insoweit bezieht sich der erkennende Senat auch auf die Entscheidung zum Sportrollstuhl vom 18.05.2011, Az.: B 3 KR 10/10 R, s. hierzu auch Mitglieder-Info Nr. 56/2011.

Ich habe die Entscheidung des BSG sowie die vorinstanzliche Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichtes (im Kurztext) als Anlagen zur Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer